



Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen im Land Sachsen-Anhalt

Die Staatssekretärin

über den Direktor des Landeschulamts

Vollzug des § 28b Abs. 3 IfSG an den Schulen im Land Sachsen-Anhalt

26. April 2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sicherstellung eines landesweit einheitlichen Vollzugs des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Bildung folgende Regelungen für den Schulbetrieb:

I. Rahmenplan HIA-Schule

Der Rahmenplan HIA-Schule ist das im Infektionsschutzgesetz vorgeschriebene Schutz- und Hygienekonzept. Bei der Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind die Regelungen des Rahmenplans-HIA-Schule strikt einzuhalten.

Abweichend vom Rahmenplan-HIA-Schule sind spätestens ab dem 3. Mai 2021 auf dem Schulgelände und in Schulgebäuden überall dort, wo bisher das

Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-3695
www.sachsen-anhalt.de
www.mb.sachsen-anhalt.de

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (sog. Alltagsmaske) vorgeschrieben war, medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken (OP-Masken) oder Atemschutzmasken (FFP-2 oder vergleichbar z. B. KN95) zu tragen.

II. Testpflicht

Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist Schülerinnen und Schülern und den Lehrkräften nur gestattet, wenn diese Personengruppen frei von einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind. Dazu ist an zwei Tagen in der Woche vor Schulbeginn und unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes eine Bescheinigung über das negative Ergebnis eines PCR-Tests oder PoC-Antigen-Schnelltests z. B. eines Testzentrums, einer Apotheke oder eines niedergelassenen Arztes, vorzulegen. Alternativ ist es möglich, dass Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte unter Aufsicht einen von der Schule anzubietenden Antigen-Selbsttest in der Schule durchführen. Der Test muss ein negatives Ergebnis aufweisen. Eine Befreiung von der Testpflicht für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nicht möglich. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, die durch ärztliches Attest bestätigt, aus medizinischen Gründen keinen Test durchführen können, besteht die Möglichkeit, sich von der Präsenzplicht befreien zu lassen.

Unter Rückgriff auf die 11. SARA-CoV-2-EindV gilt diese Testpflicht auch für alle Personen, die sich während der üblichen Unterrichtszeit auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden aufhalten. Insofern gilt der Erlass des Ministeriums für Bildung vom 16. April 2021 fort. Dort finden sich auch Regelungen zur Befreiung dieser Personengruppe von der Testpflicht.

III. 7-Tage-Inzidenzwert

Soweit durch Feststellung des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten wurde, ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen nur in Form von Wechselunterricht zulässig. Wechselunterricht bedeutet, dass eine Klasse bzw. Lerngruppe in zwei Halbgruppen aufgeteilt wird. Soweit es personell und räumlich in der Schule möglich ist, sollen die Halbgruppen parallel in zwei voneinander getrennten Räumen unterrichtet werden. Dort wo paralleler Unterricht nicht möglich ist, werden die Halbgruppen jeweils im täglichen oder wöchentlichen Wechsel in der Schule unterrichtet. Die zuhause befindliche Halbgruppe wird mit Aufgaben im angemessenen Umfang versorgt, aber nicht im Distanzunterricht unterrichtet. Auf die Aufteilung in Halbgruppen kann verzichtet werden, wenn in einer Klasse bzw. Lerngruppe ohnehin so wenige Schülerinnen und Schüler lernen, dass durchgängig der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

IV. Notbetreuung

Eine Notbetreuung für die berechtigten Schülerinnen und Schüler muss insofern sichergestellt werden, als dass ein Betreuungsanspruch aus dem Kinderförderungsgesetz besteht – auch wenn dieser zurzeit eingeschränkt ist. Welche Kinder anspruchsberechtigt sind, ist durch die gemeinsamen Hinweise des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration und des Ministeriums für Bildung vom 23. April 2021 geregelt.

V. Abschlussklassen und Regelungen für Förderschulen

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Ausgenommen davon sind die Abschlussjahrgänge und alle Schuljahrgänge an Förderschulen, diese Schülerinnen und Schüler verbleiben im Wechselunterricht.

Unter Abschlussjahrgängen an den allgemeinbildenden Schulen werden der Schuljahrgang 4 der Grundschulen, die Schuljahrgänge 9 und 10, die sich auf einen Schulabschluss der Sekundarstufe I vorbereiten und die beiden Jahrgangsstufen der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, also 11 und 12 oder 12 und 13, verstanden. An den berufsbildenden Schulen zählen alle diejenigen Schülerinnen und Schüler dazu, die im laufenden Schuljahr 2020/2021 oder im Kalenderjahr 2021 den schulischen Teil ihrer Ausbildung beenden.

Die Abschlussprüfungen an den Schulen werden in jedem Fall planmäßig durchgeführt.

VI. Aussetzen der Präsenzpflcht

In Erweiterung des Schutzziels des Infektionsschutzgesetzes bleibt die Präsenzpflcht für die Schülerinnen und Schüler weiterhin ausgesetzt. Die Aussetzung der Präsenzpflcht gilt nicht für die Abschlussprüfungen.

Die Entscheidung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Schulpflcht nicht durch die Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule, sondern ausschließlich durch das Erledigen entsprechender Aufgaben zu Hause erfüllt, ist schriftlich anzuzeigen. Die Entscheidung besteht bis auf Widerruf, gilt jedoch zunächst immer für mindestens fünf Schultage fort. Eine wöchentliche Bescheinigung ist nicht mehr notwendig. Bei mehreren Erziehungsberechtigten bedarf es einer einvernehmlichen Erklärung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

einmal mehr hat die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer allgemeinen Verunsicherung geführt. Umso wichtiger erscheint es mir, Ihnen nun klare Leitlinien an die Hand zu geben, um den Schulalltag organisieren zu können.

Ich wünsche uns allen, dass wir gut und vor allem gesund durch die vor uns liegenden Wochen kommen. Den Schülerinnen und Schülern wünsche ich darüber hinaus für die kommenden Prüfungen alles Gute und das nötige Quäntchen Glück.

Mit freundlichen Grüßen



E. Feußner